



Petersberghalle
Mühlstraße 32, 55239 Gau-Odernheim

BRANDSCHUTZORDNUNG

**Inhalt: Brandschutzordnung - Teil A
Brandschutzordnung - Teil B
Brandschutzordnung - Teil C**

Erstellt durch:

IfB Ingenieurgesellschaft für Brandschutz mbH Hannah-Arendt-Str. 5 55543 Bad Kreuznach

Brandschutzordnung

Nach DIN 14096 Teil A

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren!

Brand melden



Handfeuermelder betätigen

und

Notruf **112**

Inhalt der Meldung:

- **Wo** ist etwas passiert?
- **Was** ist passiert?
- **Wer** meldet?
- **Wie viele** Personen sind betroffen/verletzt?
- **Warten** auf Rückfragen!

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen

Türen schließen

Keine Aufzüge benutzen!



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



Auf Anweisungen achten
Am Sammelplatz einfinden

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen
(Eigensicherung)



Einrichtung zur Brandbekämpfung
benutzen (z.B. Löschdecke)



Petersberghalle
Mühlstraße 32, 55239 Gau-Odernheim

BRANDSCHUTZORDNUNG - Teil B

nach DIN 14096: 2014-05

für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben
enthält die **BRANDSCHUTZORDNUNG – Teil A**
für alle Personen, die sich in der baulichen Anlage aufhalten

In Kraft gesetzt am 01.04.2023 durch
Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land
Weinrufstraße 38, 55232 Alzey

Erstellt durch
IfB Ingenieurgesellschaft für Brandschutz mbH Hannah-Arendt-Str.5 55543 Bad Kreuznach

Inhaltsverzeichnis

A.	Vorbemerkungen	2
B.	Brandschutzordnung - Teil A	4
C.	Brandverhütung	5
D.	Brand- und Rauchausbreitung	10
E.	Flucht- und Rettungswege	11
F.	Melde- und Löscheinrichtungen	12
G.	Verhalten im Brandfall	13
H.	Brand melden	14
I.	Alarmsignale und Anweisungen beachten	15
J.	In Sicherheit bringen / Räumung	15
K.	Löschversuche unternehmen	18
L.	Besondere Verhaltensregeln	21
M.	Schlussbemerkungen	23
N.	Kenntnisnahme	24

A. Vorbemerkungen

Diese Brandschutzordnung gilt für alle Personen, die in der Petersberghalle in irgendeiner Form tätig sind und - mit Einschränkungen - auch für Besucher.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land und deren Vertreter sind für die vollständige Verteilung der Brandschutzordnung und die laufende Information der Mieter und der Verantwortlichen der Gebäudeverwaltung sowie den Veranstaltern verantwortlich.

Gemäß der Baugenehmigung 6/2019-0366-BA ist das vorgelegte Brandschutzkonzept IB 051-17_T2 vom 12.12.2019, das von der IfB Ingenieurgesellschaft für Brandschutz mbH erstellt wurde, Bestandteil der Baugenehmigung. Darin ist die Erstellung der Brandschutzordnung in den Teilen A und B gefordert und festgeschrieben. Nach Rücksprache mit der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung Alzey-Worms (Herr Jäckel) ist die Erstellung der Brandschutzordnung Teil C ebenso erforderlich und im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle zu erstellen.

Darin ist zu regeln

- wie die Entstehung und die Ausbreitung von Bränden zu verhindern ist,
- Maßnahmen im Brandfall,
- Regelungen über das Verhalten bei einem Brand,
- Maßnahmen, die zur Rettung von (behinderten) Personen erforderlich sind,
- Maßnahmen, um die Brandbekämpfung durch die Feuerwehr zu erleichtern.

Zulässige Personenanzahl:

Die maximal zulässige Personenanzahl bei **unbestuhlten Veranstaltungen** ist wegen der Lüftungsanlage und durch die Baugenehmigung auf **1500 Personen** beschränkt.

Die maximal zulässige Personenanzahl bei **bestuhlten Veranstaltungen** in der Petersberghalle beträgt **1200 Personen**.

Im Rahmen der Baugenehmigung wurden Bestuhlungspläne mit Stand 16.04.2020 genehmigt. Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Bestuhlungsplanes ist in der Nähe des Haupteinganges eines jeden Versammlungsraumes gut sichtbar aufzuhängen.

Die darin festgelegte Ordnung darf nicht geändert, in dem Plan nicht vorgesehene Plätze dürfen nicht geschaffen werden.

In Reihen aufgestellte Tische sind untereinander zu verbinden.

Die **Brandschutzordnung - Teil A** enthält allgemeingültige Anweisungen für das Verhalten im Brandfall für alle Personen, die sich im Gebäude aufhalten (z.B. Besucher, Mitarbeiter, Mitarbeiter von Fremdfirmen).

Diese Brandschutzordnung –Teil A ist an mehreren gut sichtbaren Stellen im Gebäude auszuhängen.

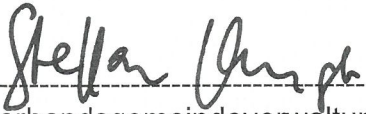
Die **Brandschutzordnung - Teil B** wendet sich an Personen, die sich regelmäßig in unterschiedlichen Funktionen in dem Gebäude aufhalten (z.B. Mitarbeiter ohne besondere Brandschutzaufgaben).

Die **Brandschutzordnung - Teil C** wendet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind.

Im Interesse aller Personen, die sich in dem Gebäude aufhalten, sind die in dieser Brandschutzordnung enthaltenen Grundsätze unbedingt zu beachten. Verstöße gegen Regelungen der Brandschutzordnung können ggf. strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Genehmigt und in Kraft gesetzt durch die Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land

Alzey, den 01.04.2023



Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land

B. Brandschutzordnung - Teil A

Brandschutzordnung

Nach DIN 14096 Teil A

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren!

Brand melden



Handfeuermelder betätigen

und

Notruf 112

Inhalt der Meldung:

- **Wo** ist etwas passiert?
- **Was** ist passiert?
- **Wer** meldet?
- **Wie viele** Personen sind betroffen/verletzt?
- **Warten** auf Rückfragen!

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Keine Aufzüge benutzen!



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



Auf Anweisungen achten
Am Sammelplatz einfinden

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen
(Eigensicherung)



Einrichtung zur Brandbekämpfung
benutzen (z.B. Löschdecke)

C. Brandverhütung

Die Brandschutzordnung gibt Verhaltensregeln für den vorbeugenden Brandschutz und den Brandfall.

Alle Personen, die sich in der Petersberghalle aufhalten, sind verpflichtet, durch Umsicht und Vorsicht zur Verhütung von Bränden oder anderen Schadensfällen beizutragen.

Sie sind verpflichtet, sich mit dieser Brandschutzordnung und den sonstigen Anweisungen und Aushängen zur Sicherheit und Ordnung vertraut zu machen, um einen effektiven vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges und rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

Sie sind verpflichtet, diese Brandschutzordnung, sämtliche Sicherheitsvorschriften und –richtlinien, Betriebsanweisungen sowie allgemeine Regeln der Brandverhütung zu beachten und einzuhalten.

Das Personal und die Nutzer der Halle sind bei der Schlüsselübergabe und mindestens einmal jährlich über die Alarmierungseinrichtungen und der Brandmeldung, Brandschutzordnung, die Lage und die Bedienung der Feuerlöscher, das Verhalten im Brandfall und die Rettungsmaßnahmen sowie die Betriebsvorschriften zu unterrichten.

Die vorstehende Unterweisung hat vor den Veranstaltungen stattzufinden. Bei größeren Veranstaltungen im Saal muss ein **Veranstaltungsleiter** ständig anwesend sein, der mit der Versammlungsstätte vertraut ist.

Bei Veranstaltungen mit besonderen Brandgefahren ist eine Brandsicherheitswache einzurichten.

Da im Gebäude von einer größeren Anzahl an ortsunkundigen Personen und einer geringen Anzahl von Rollstuhlfahrern o.ä. mobil eingeschränkten Personen auszugehen ist, wird empfohlen, Räumungshelfer zu benennen und zu schulen

1. Ordnung und Sauberkeit

Die in der Petersberghalle Beschäftigten/ Nutzer / Helfer sind verpflichtet, ihre Arbeitsplätze jederzeit sauber und ordentlich zu halten, jeden Brandausbruch sofort zu melden und mit der Brandbekämpfung unverzüglich zu beginnen.

2. Rauchverbot

In der Petersberghalle gilt grundsätzlich ein absolutes Rauchverbot. Auf die Verbote ist durch dauerhafte und gut sichtbare Beschilderung hinzuweisen. Rauchverbote sind zu befolgen und durchzusetzen. Raucherbereiche werden außerhalb der Petersberghalle eingerichtet.

Das Rauchen auf der Bühne / Szenenfläche ist nur dann gestattet, wenn die Art der Veranstaltung dies erfordert. Vom Veranstalter ist zu prüfen, ob eine Brandsicherheitswache erforderlich ist.

3. Verbote hinsichtlich Feuer, offener Flammen und offenen Zündquellen

Offenes Feuer u.ä. ist verboten.

In Papierkörbe und Mülleimer dürfen keine brennenden, glimmenden oder extrem heiße Gegenstände (z.B. Tabakreste) geworfen werden.

Es werden ausreichend Aschenbecher in den Raucherbereichen im Außenbereich bereitgestellt.

Im Veranstaltungsraum, auf Bühnen- und Szenenflächen ist das Verwenden von offenem Feuer, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten.

Das Verbot ist strikt zu befolgen und durchzusetzen.

Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt hat. Die Verwendung von Pyrotechnik muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden.

Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration mit geeigneten Unterlagen und Halterungen sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist zulässig.

4. Brennbare Flüssigkeiten und Gase

In der Petersberghalle dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten oder Gase frei gelagert werden.

Brennbare Flüssigkeiten und sonstige feuergefährliche Stoffe sind nur in dafür bestimmten Räumen oder in dafür vorgesehenen Sicherheitsschränken aufzubewahren.

Brennbare, brandfördernde, reizende oder ätzende Putzmittel dürfen nur in den vorgesehenen Räumlichkeiten gelagert werden.

Brennbare, brandfördernde, reizende oder ätzende Putzmittel niemals in Ausgüsse oder Toiletten schütten.

Innerhalb des Veranstaltungsraums, auf Bühnen- und Szenenflächen ist das Verwenden von brennbaren Flüssigkeiten und Gasen verboten.

5. Brennbare Stoffe / Polstermöbel

Leicht brennbare Stoffe (z. B. Papier, Kartonagen, sonstiges Verpackungsmaterial etc.) in größeren Mengen dürfen nur in den hierfür vorhandenen Lagerräumen aufbewahrt werden. Die Menge ist auf ein Minimum zu begrenzen.

Alte Fette, Altpapier und Altkartons, ausrangierte Möbel und Gegenstände sind unverzüglich zu entsorgen. Papier-, Keller- und Abstellräume sollten regelmäßig aufgeräumt und entrümpelt werden, um die Brandgefahr möglichst gering zu halten.

Brandlasten sind in den Rettungswegen unzulässig.

Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Im Bestand vorhandene Vorhänge sind zu

entfernen, wenn diese nicht als schwerentflammbar nachgewiesen werden können.

Requisiten auf der Bühne müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen.

Dekorationsmaterialien müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.

Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden.

Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen dürfen nur außerhalb der Bühnen/Szenenflächen aufbewahrt werden; dies gilt nicht für den Tagesbedarf.

Brennbares Material muss von Schweinwerfern, Heizstrahlern und sonstigen Zündquellen so weit entfernt sein, dass eine Entzündung nicht eintreten kann.

6. Elektrische Geräte und Anlagen

Scheinwerfer, Heizstrahler, Tischlampen, Standleuchten und sonstige Zündquellen immer in ausreichendem Abstand zu brennbaren Gegenständen / Stoffen (Vorhänge, Dekorationen) aufstellen und betreiben.

Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Dies ist bei intakten Geräten, die das VDE-Zeichen tragen, gewährleistet. Die Sicherheitsvorschriften elektrischer Geräte sind zu beachten. Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten.

Elektrische Geräte mit Mängeln sind sofort außer Betrieb zu nehmen.

Mängel, Schäden und Anzeichen für entstehende Schäden an elektrischen Geräten oder Installationen sind unverzüglich der Geschäftsleitung zu melden; die Reparatur durch Fachpersonal oder der Austausch sind zu veranlassen.

Elektrische Haushaltsgeräte sind nur auf nichtbrennbaren, die Wärme nichtleitenden, Unterlagen abzustellen. In unmittelbarer Nähe liegende brennbare Materialien sind gegen Strahlungswärme zu schützen (Abstand mindestens 1 m).

Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet bzw. von der Stromversorgung getrennt sind. Nach Beendigung der Veranstaltungen müssen alle Elektrogeräte (Spülmaschinen, Kaffeemaschinen, etc.) ausgeschaltet sein. Ausgenommen hiervon sind Datenverarbeitungsanlagen.

Verlässt man nach dem Ausschalten der elektrischen Geräte den Raum (z.B. die Küche), so ist die Zugangstür zu diesem Raum zu schließen.

Fest installierte Elektrogeräte (ortsfeste Elektrogeräte) dürfen von befugten Personen angeschlossen werden.

Der Anschluss elektrischer Geräte über mehrere Kabelverlängerungen mit Mehrfachsteckdosen ist nicht zulässig.

Nach DGUV Vorschrift 3 (ehemals BGV A3) müssen elektrische Betriebsmittel regelmäßigen Wiederholungsprüfungen unterzogen werden.

Ortsfest sind in der Regel alle elektrischen Betriebsmittel, die fest in eine elektrische Anlage eingebaut sind, z.B. Lampen sowie elektrische Betriebsmittel, die mit Steckvorrichtung ausgestattet oder mit beweglichen Anschlussleitungen fest angeschlossen sind, z.B. Kühlschrank, Konvektomat,....

Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel sind Betriebsmittel, die während des Betriebes bewegt werden können, während sie an den Versorgungsstromkreis angeschlossen sind, z.B. Haushaltsgeräte, Film-/ Videogeräte, handgeführte Elektrowerkzeuge, Verlängerungs- und Geräteanschlussleitungen, ...

Tabelle 1A: Wiederholungsprüfungen elektrischer Anlagen und ortsfester elektrischer Betriebsmittel

Anlage/Betriebsmittel	Prüffrist	Art der Prüfung	Prüfer
Elektrische Anlagen und ortsfeste elektrische Betriebsmittel	4 Jahre	auf ordnungsgemäßen Zustand	Elektrofachkraft
Schutzmaßnahmen mit Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen in nicht stationären Anlagen	1 Monat	auf Wirksamkeit	Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesene Person bei Verwendung geeigneter Mess- und Prüfgeräte
Fehlerstrom-, Differenzstrom- und Fehlerstrom-Schutzschalter <ul style="list-style-type: none"> • in stationären Anlagen • in nicht stationären Anlagen 	6 Monate arbeits-täglich	auf einwandfreie Funktion durch Betätigen der Prüfeinrichtung	Benutzer

Tabelle 1B: Wiederholungsprüfungen ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel

Anlage/Betriebsmittel	Prüffrist Richt- und Maximal-Werte	Art der Prüfung	Prüfer
Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel (soweit benutzt); Verlängerungs- und Geräteanschlussleitungen mit Steckvorrichtungen; Anschlussleitungen mit Stecker; Bewegliche Leitungen mit Stecker und Festanschluss	Richtwert 6 Monate, auf Baustellen 3 Monate ^{*)} . Wird bei den Prüfungen eine Fehlerquote < 2% erreicht, kann die Prüffrist entsprechend verlängert werden; Maximalwerte: Auf Baustellen, in Fertigungsstätten und Werkstätten oder unter ähnlichen Bedingungen mindestens jährlich, in Büros oder unter ähnlichen Bedingungen mindestens alle zwei Jahre.	auf ordnungsgemäßen Zustand	Elektrofachkraft, bei Verwendung geeigneter Mess- und Prüfgeräte auch elektrotechnisch unterwiesene Person

7. Feuergefährliche Arbeiten

Der Brandschutz muss auch während Bau- und Instandsetzungsarbeiten gewährleistet sein. Für feuergefährliche Arbeiten ist eine entsprechende Erlaubnis einzuholen. Hierzu zählen auch u.a. Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten. Solche Arbeiten dürfen außerhalb der dafür eingerichteten Werkstätten nur von Fachkräften nach schriftlicher Genehmigung durch die Geschäftsleitung durchgeführt werden.

Die auferlegten Sicherheitsvorkehrungen sind strikt einzuhalten. Eine Brandwache muss gestellt werden.

Der für diese Arbeiten erforderliche „Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten“ muss von der ausführenden Firma vor Ort vorgehalten werden und ist auf Verlangen vorzuzeigen.

Ohne Erlaubnisschein dürfen derartige Arbeiten nicht begonnen werden. Die im Erlaubnisschein aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen sind zu beachten.

Des Weiteren ist die VdS-Richtlinie „Brandschutz bei Bauarbeiten“ zu beachten.

Während und nach Beendigung der Arbeiten sind nicht nur der Arbeitsort, sondern auch seine Umgebung und angrenzende Räume, Installationskanäle, -decken und -böden sehr sorgfältig auf Anzeichen eines Brandes zu kontrollieren.

Nach Abschluss der Arbeiten ist der Betreiber zu informieren.

8. Allgemeines

Auftretende Brandschutz- und Sicherheitsmängel sind unverzüglich den zuständigen Personen zu melden.

D. Brand- und Rauchausbreitung

Im Brandfall muss bis zum Eintreffen der Feuerwehr jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd und die Ausbreitung von Feuer und Rauch vermieden werden. Die Feuerschutzabschlüsse, Türen und Fenster sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten.

Rauch- und Feuerschutztüren

sind stets geschlossen zu halten.

Brand- und Rauchschutztüren verhindern die Ausbreitung von Rauch und Feuer nur, wenn sie in ihrer Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt sind.

Brand- und Rauchschutztüren dürfen aus betrieblichen Gründen nur dann offengehalten werden, wenn sie mit automatischen Schließvorrichtungen (bauaufsichtlich zugelassenen Feststellanlagen) ausgestattet sind, die die Türen im Brandfall selbsttätig schließen.

Schäden an diesen Schließvorrichtungen sind unverzüglich zu melden.

Brandschutztüren und Rauchabschnittstüren dürfen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht behindert werden, insbesondere nicht festgebunden und nicht unterkeilt oder auf eine andere Weise festgestellt werden.

Verkeilte Türen können im Brandfall Lebensgefahr verursachen!

Jeder ist verpflichtet, Keile oder sonstige Gegenstände aus dem Schließweg von Brandschutztüren zu entfernen. Schäden an den vorgenannten Einrichtungen sind umgehend zu melden.

Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen

In der großen Halle sind im Bestand vier RWA im Bereich der Dachreiter vorhanden.

Als Zuluftöffnungen werden die Notausgangstüren an der Nordwestseite sowie die Notausgangstüren ins Freie an der Südwestseite angesetzt.

Die Nebenraumspange auf der Nordostseite im Bereich des zweigeschossigen Gebäudeteiles ist brandschutztechnisch nicht von der Halle (Versammlungsraum) abgetrennt. Es sind lediglich Tore mit einer Holzverschalung mit Fugen (luftdurchlässig) zur optischen Raumteilung ausgeführt. Somit bilden die Räume bezogen auf Brandschutz und Luftaustausch eine Raumeinheit. Es werden daher ebenfalls die Tür im Raum Ausschank und das Fenster im Raum Geräte 3 als weitere Zuluftflächen angesetzt.

Türen und Fenster, mit Abschlüssen versehene Öffnungen zur Rauchableitung und Rauchabzugsgeräte müssen nach § 16 VStättVO Vorrichtungen zum Öffnen haben, die von jederzeit zugänglichen Stellen aus leicht von Hand bedient werden können; sie können auch an einer

jederzeit zugänglichen Stelle zusammengeführt werden. Die Auslösungen der RWA's befindet sich auf der Bühne und am Eingang in die Halle aus dem Treppenhaus 3.

Geschlossene Öffnungen, die als Zuluftflächen dienen, müssen leicht geöffnet werden können.

Alle drei Treppenräume besitzen Öffnungen zur Rauchableitung an der obersten Stelle. Im Untergeschoss ist eine RWA-Auslösung in allen Treppenräumen vorhanden. Der südöstliche Treppenraum besitzt eine weitere RWA-Auslösestelle im DG

E. Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sowie Flächen für die Feuerwehr sind unbedingt ständig und in voller Breite freizuhalten.

Dazu gehören Zu- und Ausgänge, Durchgänge, Treppenräume und Verkehrswege auch vor dem Gebäude, die bei einem Brand als Anfahrts-, Rettungs-, und Angriffswege für die Feuerwehr dienen können.

Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege im Gebäude und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden.

Fahrzeuge, die in Anfahrtszonen für die Feuerwehr parken, müssen aus diesem Bereich entfernt (d.h. auf Veranlassung der Polizei auf Kosten des Halters abgeschleppt) werden.

Alle Treppen, Ausgänge / Notausgänge und Wege zu diesen Ausgängen/ Notausgängen sind Fluchtwege.

In den Fluchtwegen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden. Gegenstände in Rettungswegen bilden Stolpergefahren. Sie können auch zur Brandausbreitung beitragen.

Die Lagerung von brennbaren Gegenständen (wie Waren, Möbeln, elektrischen Geräten) in Rettungswegen ist generell verboten.

Flucht- und Verkehrswege im Gebäude und im Freien müssen ständig in voller Breite von Gegenständen aller Art freigehalten werden.

Türen in Fluchtwegen und Notausgänge dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen werden. Sofern keine Notöffnungen in voller Breite hergestellt sind, hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass die Türen und Tore in der vollen erforderlichen Breite offen stehen oder unverzüglich von einem ständig anwesenden Sicherheitspersonal geöffnet werden. Notausgänge müssen jederzeit in Fluchtrichtung begehbar sein.

Jedem Gebäudenutzer müssen die Flucht- und Rettungswege, die Alarmierungs-Rufnummern (ersichtlich auf dem Aushang Brandschutzordnung

Teil A) und die Standorte der Brandschutzeinrichtungen (Feuerlöscher, u.a.m.) bekannt und geläufig sein.

Jeder hat die Pflicht, sich die Flucht- und Rettungswege seines Arbeitsbereichs einzuprägen und mit dafür Sorge zu tragen, dass diese Wege nicht verstellt werden.

Sicherheitsschilder (Sicherheitskennzeichen, wie Brandschutz-, Rettungs- und Erste-Hilfe-Einrichtungs-Zeichen) sowie aushängende Flucht- und Rettungspläne und sämtliche Feuerlöscheinrichtungen, dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden.

Es muss eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein, die auch bei Stromausfall den Flucht- und Rettungsweg ausreichend beleuchtet.

F. Melde- und Löscheinrichtungen

Handfeuermelder



lösen direkten Alarm aus. Eine automatische Weiterleitung der Brandmeldung zur Feuerwehr durch die Brandmeldeanlage ist durch die dort installierten Handfeuermelder vorhanden.

Die Feuerwehr soll zudem über die **Telefon - Notrufnummer 112** - gerufen werden.

Feuerlöscher



Feuerlöschgerät

Feuerlöscher sind in allen Bereichen der Petersberghalle vorzuhalten. Alle in der Petersberghalle Beschäftigten/ Nutzer / Helfer sind über die Standorte und die Wirkungsweise von Feuerlöschgeräten zu unterrichten und haben sich auch selbständig mit den Standorten und der Handhabung der Melde- und Löscheinrichtungen vertraut zu machen.

Sie sind über das Verhalten im Brandfall und in der Handhabung von Feuerlöschgeräten zu unterrichten. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Standorte nicht verstellt werden und Brandschutzeinrichtungen leicht zugänglich sind.

Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten.

Jeder ist verpflichtet, sich mit der Lage und der Funktion der vorhandenen Löscheinrichtungen vertraut zu machen.
Der Austausch benutzter oder defekter Feuerlöscher ist ebenso wie das Fehlen von Feuerlöschern sofort zu melden.

Feuerlöscheinrichtungen sind in vorgeschriebenen Zeitabständen auf Funktionstüchtigkeit überprüfen zu lassen und ständig betriebsbereit zu halten.

G. Verhalten im Brandfall

Oberstes Gebot im Brandfall ist, die **Ruhe und Besonnenheit zu bewahren**, unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen!

Grundsätzlich gilt:

MENSCHENRETTUNG GEHT VOR BRANDBEKÄMPFUNG

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter oder jede andere Person, die Brand oder Brandrauch, Brandgeruch oder Brandsymptome (Feuerschein, Hitze, etc.) oder eine akute Brandgefahr (Ausströmen brennbarer Flüssigkeiten oder Gase, etc.) feststellen oder einen sonstigen Verdacht auf einen Brand haben, sind verpflichtet sofort zu alarmieren.

Hierzu ist der ausgehängte Teil A der Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil A „Verhalten im Brandfall“ zu beachten.

Jeder Brand ist sofort zu melden oder die Meldung ist zu veranlassen. Die **Alarmierung der Personen im Gebäude** erfolgt über die **Brandmeldeanlage**. Die **Alarmierung der Feuerwehr** erfolgt über die **Handfeuermelder** oder über die **Telefonnotrufnummer 112**.

Anschließend ist hausintern dem Veranstaltungsleiter zu melden, wo es brennt.

H. Brand melden

1. Ruhe bewahren, unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen!

2. Brand melden

Telefon benutzen

(0) - 112 Feuerwehr

**06731-4090 [REDACTED] Herr Unger (Bürgermeister,
VG Alzey-Land) (in jedem Fall verständigen)**

Bei der Brandmeldung über das Telefon sollte das so genannte **5-W-Schema** angewendet werden.

Wo ist etwas passiert ?

(Stadt/Ort, Stadt- bzw. Ortsteil, Straße, Hausnummer, Gebäude, Etage, Raum, günstigste Zufahrt für die Feuerwehr)

Was ist passiert ?

(kurze und bündige Angabe was passiert ist, was brennt oder was als brennend vermutet wird)

Wer meldet ?

(Name des Meldenden und Telefonnummer, unter der der Meldende bei etwaigen Rückfragen zurückgerufen werden kann)

Wie viele Personen sind betroffen / verletzt / vermisst?

Warten auf Rückfragen !

(der Meldende wartet ab, ob seitens der Feuerwehr Rückfragen bestehen, d.h. die Leitstelle beendet das Gespräch !)

Es ist ratsam ein Meldeblatt, mit allen wichtigen Daten am Telefon bereit zu halten.

I. Alarmsignale und Anweisungen beachten

In der Petersberghalle ist eine flächendeckende + aufgeschaltete Brandmeldeanlage / automatische Alarmierung vorhanden, die eine Alarmierung im Gebäude gewährleistet.

Als Alarmzeichen wird festgelegt:

DIN Ton Brandalarm nach DIN 33404

Das Alarmzeichen ertönt so lange, bis alle Personen die Petersberghalle verlassen haben. **Jeder** Alarm ist ernst zu nehmen!

Des Weiteren ist eine Lautsprecheranlage vorhanden, mit der die Personen im Gebäude gewarnt werden und Anweisungen erteilt werden können.

Es sind die Anweisungen des Betreibers, des Veranstaltungsleiter sowie der Räumungshelfer zu beachten.

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr sind deren Anweisungen Folge zu leisten.

J. In Sicherheit bringen / Räumung

Ruhe bewahren! Die Sicherheit der im Gebäude befindlichen Personen geht jeder Brandbekämpfung vor!

Bei Ertönen des Brandalarms oder entsprechender Warnrufe das Gebäude über die **gekennzeichneten Fluchtwege (Flure, Treppen, Notausgänge)** verlassen.

Türen (vor allem Brand- und Rauchschutztüren) und Fenster schließen (aber nicht abschließen!).

Nach der Alarmierung ist folgendes zu beachten:

- Jeder Mitarbeiter/ Nutzer / Helfer ist verpflichtet, nach der Alarmierung die Räumung eigenständig einzuleiten. Ruhe und Besonnenheit bei der Räumung bewahren. Panik vermeiden !
- Menschenleben sind wichtiger als Sachwerte !
- Brennende Personen in Mäntel, Jacken, Decken, Tücher o.ä. hüllen und auf dem Fußboden wälzen !
- Wenn möglich elektrische Anlagen abschalten (evtl. mit Hauptschalter, Netzstecker ziehen) !
- Fenster und Türen schließen !
- Sind keine Personen mehr im Raum, ist die Tür zu schließen (nicht abschließen).

- Brandbekämpfungsmaßnahmen mit Feuerlöschern nur durchführen, ohne sich dabei in Gefahr zu bringen !
- Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen !
- Hilfsbedürftigen, Ortsunkundigen und behinderten Personen helfen !
- Festgelegte Sammelpunkte aufsuchen !
- Zufahrt und Zugänge für die Feuerwehr nicht behindern !

Den Anweisungen der Räumungshelfer ist Folge zu leisten.

Können Räume nicht mehr verlassen werden (Rauch, Unpassierbarkeit), müssen die Türen abgedichtet und sich am geöffneten Fenster aufgehalten werden. Es ist ruhig auf die Feuerwehr zu warten und sich gegenüber der Feuerwehr bemerkbar zu machen.

Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr ist von einer ortskundigen Person (Betreiber/ Veranstaltungsleiter) einzuweisen.

Rettung von mobileingeschränkten Personen:

Da im Gebäude von einer größeren Anzahl an ortskundigen Personen und einer geringen Anzahl von Rollstuhlfahrern o.ä. mobil eingeschränkten Personen auszugehen ist, wird empfohlen, Räumungshelfer zu benennen und zu schulen.

Rettungswegkennzeichnung:



Bei Räumungsmaßnahmen **stets prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind** (z.B. in WC's - und Nebenräumen), ohne die eigene Sicherheit zu gefährden.

Gefährdete, behinderte oder verletzte Personen sind mitzunehmen.

Liegt eine unmittelbare Gefährdung von Menschen vor, geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Dabei die eigene Sicherheit nicht gefährden.

Die Hauptgefahr geht im Brandfall vom Brandrauch durch giftige, ätzende oder erstickende Wirkung aus. Deshalb gilt es, die Rauchexposition von Personen mit allen Mitteln zu verhindern oder falls dies nicht mehr möglich ist, so gering wie möglich zu halten.

Durch Brandrauch betroffene Räume sind sofort zu räumen.

Eine Rauchausbreitung in andere Bereiche, insbesondere in Rettungswege, ist zu verhindern. Daher sind beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt die Türen zu schließen (nicht abschließen), um eine weitere Verrauchung zu vermeiden.

In verrauchten Bereichen gebückt gehen oder kriechen, da in Bodennähe meist noch atembare Luft vorhanden ist.

Rettungswege aus dem großen Versammlungsraum Halle:

Bei einer Großveranstaltung mit mobilen Treppen zu den Ausgängen der Tribüne stehen folgende Rettungswege zur Verfügung:

- Notausgang Foyer
- 2x Notausgangstür an der Nordwestseite
- Notausgang des nordöstlichen Treppenraums 2
- Notausgang des östlichen Treppenraums
- Vier Notausgänge an der Südwestseite (mobile Treppen)

Rettungswege aus dem kleinen Versammlungsraum:

Der erste Rettungsweg führt die Südostseite direkt ins Freie. Der zweite Rettungsweg führt über das Foyer und den Ausgang ins Freie.

Rettungswege Dachgeschoss/ ehemaliger Schiedsrichterraum:

Eine Aufenthaltsnutzung ist nicht zulässig. Der einzige Rettungsweg führt über den notwendigen Treppenraum 3 und dessen Ausgang ins Freie.

Rettungswege Hausmeisterraum:

Der erste Rettungsweg führt über den nordöstlichen Ausgang direkt ins Freie. Der zweite Rettungsweg führt über den notwendigen Treppenraum 1 und dessen Ausgang ins Freie.

Rettungswege aus dem Vereinsraum:

Der erste Rettungsweg führt über den notwendigen Treppenraum 3 und dessen Ausgang ins Freie. Der zweite Rettungsweg führt über den nordöstlichen Ausgang und die Außentreppe ins Freie.

Rettungswege aus den Umkleiden:

Der erste Rettungsweg aus den Umkleiden führt über den jeweiligen nordöstlichen, direkten Ausgang und die jeweilige Außentreppe ins Freie. Der zweite Rettungsweg führt über die zur Halle offene Galerie zu den notwendigen Treppenräumen.

Rettungswege aus den Technikräumen (Batterieraum und Elektroraum):

Eine Aufenthaltsnutzung ist nicht zulässig. Der einzige Rettungsweg führt über die zur Halle offene Galerie und die notwendigen Treppenräume.

Der ausgewiesene Sammelplatz

- **Parkplatz zwischen Feuerwehr und südwestlicher Hallenseite**

ist aufzusuchen.

Der Sammelplatz ist durch das folgende Symbol gekennzeichnet:



Am Sammelplatz ist die Vollzähligkeit der Mitarbeiter/ Nutzer / Helfer und wenn möglich auch der Besucher zu überprüfen und der Feuerwehr durch eine verantwortliche Person mitzuteilen.

K. Löschversuche unternehmen

Nur bei kleinen Entstehungsbränden! Hier gilt als oberster Grundsatz: Menschenrettung geht vor Rettung von Sachgütern und dem Löschen eines Brandes.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind Löschversuche, soweit dies ohne Gefährdung der eigenen Person möglich ist, durchzuführen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom sofort abzuschalten. Soweit möglich, sind leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes zu entfernen. Auf Sicherheitsabstand zu elektrischen Anlagen achten.

Löschversuche können mit vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen (Feuerlöscher, Löschdecke usw.) erfolgen, wobei wenn möglich mehrere Geräte gleichzeitig eingesetzt werden sollten. Handfeuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen.

Der Löschende muss einen dauernd freien Rückzugsweg haben.

Brennende Personen nicht weglaufen lassen, sondern in eine Decke einwickeln, zu Boden reißen und in der Decke hin- und herwälzen bis die Flammen erstickt sind. Brandwunden sofort mit sauberem Wasser kühlen und den Rettungsdienst erwarten.

Übersicht über Brandklassen und die jeweils geeigneten Löschmittel:

Brandklasse	Kennzeichnende brennbare Stoffe	Geeignete Löschmittel
A 	Holz, Papier, Kunststoffe	Wasser, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
B 	Öle, Fette, Lösungsmittel, Benzin	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
C 	alle brennbaren Gase	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher
D 	Metallbrände	Metallbrand-Pulverlöscher
F 	Brände von (pflanzlichen oder tierischen) Speiseölen/-fetten in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen Kücheneinrichtungen und -geräten	Fettbrand-Löscher, (Kohlendioxidlöscher)

Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten:

- Feuer in Windrichtung angreifen!
- Flächenbrände (Flüssigkeiten, Benzin) vorn beginnend ablöschen!
- Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!
- Angemessene Anzahl von Löscher auf einmal einsetzen, nicht nacheinander!

Brandherd weiter beobachten, Vorsicht vor Wiederentzündung!

	RICHTIG	FALSCH
Brand in Windrichtung angreifen		
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen!		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!		
Wandbrände von unten nach oben löschen!		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!		
Rückzündung beachten!		
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an den Halter hängen. Neu füllen lassen!		

Bleiben Löschversuche ohne Erfolg, dann sind die Türen zu schließen und Gebäude zu verlassen.

Die Löschmaßnahme ist insbesondere dann abzubrechen, wenn durch die Rauchentwicklung eine Beeinträchtigung der Atmung zu befürchten ist oder bei einem schon einige Zeit bestehenden Brand der Raum bereits derart aufgeheizt ist (z. B. durch heiße Türen bemerkbar), dass es beim Öffnen der Tür zu einer schlagartigen Durchzündung kommen könnte.

Ebenfalls ist die Löschmaßnahme abzubrechen, wenn der Rückzugsweg mit Brandrauch beaufschlagt ist oder zu beaufschlagen droht.

Die Feuerwehr ist an geeigneter Stelle zu erwarten. Der Feuerwehr ist der kürzeste Weg zum Brandherd zu zeigen. Den Anweisungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

L. Besondere Verhaltensregeln

1. Jede ungewollte Entzündung von Stoffen - sei sie auch geringfügig - muss unverzüglich dem unmittelbaren Vorgesetzten gemeldet werden.
Auf § 310 a StGB (Herbeiführen einer Brandgefahr) wird hingewiesen.
2. Nach eigenem Löschversuch Sicherung der Brandstätte gegen erneutes Aufflammen.
3. Bei Aufräumarbeiten müssen Mitarbeiter/ Helfer geschützt werden (mindestens Handschuhe und Staubmasken P 2).
4. Falls Mitarbeiter/ Helfer **gesundheitliche Beschwerden** (auch durch Rauch) haben, ist sofort ein Arzt aufzusuchen und die Geschäftsführung zu informieren.
5. Nach Freigabe durch die Feuerwehr bzw. Polizei ist auch zu klären, inwieweit durch Rauch, Ruß Chemikalien bzw. Geruchsbelästigung eine Beeinträchtigung am Arbeitsplatz vorliegt.
6. Die **Bergung von Sachwerten** und Arbeitsmitteln darf erst **nach Freigabe des Gefahrenbereichs durch Polizei bzw. Feuerwehr** erfolgen.
7. Neugierige Personen sind von der Einsatzstelle fernzuhalten.
8. Der eigene PKW darf zum Verlassen des Geländes nicht benutzt werden, um die ankommende Feuerwehr nicht zu behindern.
9. Nach Beendigung des Feuerwehreinsatzes ist dafür zu sorgen, dass die Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen durch eine Fachfirma wieder einsatzbereit gemacht werden.

Löschen in Sonderfällen

In folgenden Fällen dürfen Bränden nicht mit Wasser gelöscht werden, sondern sollen mit CO₂-Löschern (Kohlendioxid) nach und nach erstickt werden:

an und in elektrischen Anlagen (ab 380 V) (eingeschaltete Elektrogeräte, Datenverarbeitungsanlagen, Trafos, Verteilkästen u.ä.); bei unter Druck austretenden Gasen (Gasflaschen): nach Möglichkeit Gaszufuhr absperren!

Es ist verboten, bei folgenden Bränden Wasser als Löschmittel einzusetzen:

- Bei Fett- und Fritteusen-Bränden kein Wasser einsetzen!!!
(Gefahr der Fettexplosion)
Hier sind Löschdecken, ein passender nichtbrennbarer Deckel, Pulver oder CO₂ – Löscher einsetzen
- Bei Bränden von Flüssigkeiten (Benzin, Alkohol, Öl, usw. kein Wasser einsetzen, da diese Flüssigkeiten aufschwimmen können und dadurch der Brandherd vergrößert wird) vorwiegend Pulver – Löscher der Klassen ABC oder BC oder Schaum – Löscher einsetzen.
- Bei Gasgeruch und starker Raumentwicklung die Räume nicht ohne umluftunabhängiges Atemluftgerät (Atemschutz) betreten, sondern versuchen, die Gas- und Rauchwolke gegen das Gebäudeinnere abzuschließen und nach außen zu entlüften.
- Keine elektrischen Einrichtungen wie Licht- oder Klingelschalter und Telefone aufgrund der zu erwartenden Funkenbildung benutzen.

Maßnahmen bei Verbrennungen / Verbrühungen

Die betroffenen Gliedmaßen bei kleinflächigen Verbrennungen sofort unter fließendes, kaltes Wasser halten, bis Schmerzlinderung eintritt, anschließend Brandwunde keimfrei bedecken.

Kleinflächige Verbrennungen (1. und 2. Grades) können Sie selbst behandeln.

Größere Verbrennungen und Verbrennungen 3. Grades müssen ärztlich behandelt werden.

Zur Kühlung kleinflächiger Verbrennungen verwendet man kühles, nicht jedoch kaltes Leitungswasser (~20 °C). (Unterkühlung/ Erfrierung)

Achten Sie auf Schocksymptome: Blässe, Zittern, kalter Schweiß, Unruhe.

Verbrannte Kleidung oder sonstige auf der Haut eingebrannte Gegenstände werden in Fachkliniken entfernt und sollten bis dahin am Betroffenen verbleiben

Beruhigen Sie den Verletzten und rufen Sie unverzüglich den Arzt.

Maßnahmen bei Unfällen mit elektrischem Strom

Bei Hilfeleistungen unbedingt auf Eigenschutz zu achten:

Unter Spannung stehende Personen nicht berühren: Gefahr des Spannungsüberschlages!!!

Stromunterbrechung durch Ausschalten, Stecker ziehen, Sicherung herausnehmen.

Ist das nicht möglich, die Person mit einem schlecht leitenden, trockenen Gegenstand von der Stromquelle entfernen.

- Rufen Sie unverzüglich den Arzt (Notruf 112 – „Verhalten im Brandfall“)
- Sofortige Ruhelage.
- Atmung und Puls kontrollieren.
- Bei Atemstillstand Atemspende
- Bei Kreislaufstillstand Herz-Lungen-Wiederbelebung
- Bei Bewußtlosigkeit und vorhandener Atmung stabile Seitenlagerung
- Keimfreie Bedeckung der Brandwunden
(s. „Maßnahmen bei Verbrennungen“)

M. Schlussbemerkungen

Diese Brandschutzordnung gilt für alle Personen, die sich in der Petersberghalle in Gau-Odernheim aufhalten - mit Einschränkungen - auch für Besucher.

Diese Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige gesetzliche/ bauechtlichen Vorschriften und Arbeitsschutzvorschriften sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Der Betreiber (Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land) der Petersberghalle in Gau-Odernheim haben diese Brandschutzordnung in Kraft gesetzt. Sie sind für die vollständige Verteilung der Brandschutzordnung verantwortlich. Diese Information ist durch Unterschrift zu bestätigen.

Am zentralen Zugang in die Petersberghalle in Gau-Odernheim muss diese Brandschutzordnung so ausgelegt sein, dass jeder Beschäftigte / Nutzer / Helfer oder Besucher jederzeit die Möglichkeit hat, Einblick zu nehmen. Jeder Beschäftigte / Nutzer / Helfer muss sich mit den Vorschriften vertraut machen, die im Alarmfalle zu beachten sind.

N. Kenntnisnahme

Vor- und Nachname	Abteilung	Datum

Vor- und Nachnahme	Abteilung	Datum



Petersberghalle

Mühlstraße 32, 55239 Gau-Odernheim

BRANDSCHUTZORDNUNG - Teil C

nach DIN 14096: 2014-05

für Personen mit besondere Brandschutzaufgaben

In Kraft gesetzt am 01.04.2023 durch
Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land
Weinrufstraße 38; 55232 Alzey

Erstellt durch
IfB Ingenieurgesellschaft für Brandschutz mbH Hannah-Arendt-Str.5 55543 Bad Kreuznach

Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitung	2
B.	Brandverhütung	4
C.	Meldung und Alarmierungsablauf	7
D.	Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte.....	9
E.	Löschmaßnahmen	9
F.	Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	9
G.	Nachsorge	10
H.	Liste der verantwortlichen Personen.....	10

A. Einleitung

Allgemeine Erläuterung zur Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung ist eine zusammenfassende Regelung für das Verhalten von Personen innerhalb eines Gebäudes oder Betriebes im Brandfall sowie für Maßnahmen, welche Brände verhüten sollen.

Die Brandschutzordnungen besteht aus den Teilen A, B und C.

Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung Teil C richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind.

Die Brandschutzordnung Teile A und B gelten für alle Mitarbeiter/ Nutzer / Helfer.

Inkraftsetzung

Die Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land bzw. deren Vertreter ist für die vollständige Verteilung der Brandschutzordnung und die laufende Information der Mitarbeiter und Mieter verantwortlich.

Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

- Gebäudeverwaltung (Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land)
- Standortleitende Personen (Veranstaltungsleiter)
- Ggf. Räumungshelfer

Die Brandschutzordnung tritt am __01.04.2023__ in Kraft.

Alzey, 01.04.2023 [Ort, Datum]

UNGER, STEFFEN [Vorname, Nachname des Verantwortlichen]

BUERGERMEISTER [Position des Verantwortlichen]

Steffen Unger [Unterschrift des Verantwortlichen]

B. Brandverhütung

Grundsätzliche Maßnahmen zur Brandverhütung und zum Brandschutz sind in Teil B der Brandschutzordnung geregelt. Darüber hinaus gelten Regeln und Verantwortlichkeiten, welche durch Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz übernommen werden.

Während des Betriebs der Petersberghalle muss deren Betreiberin oder Betreiber oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person ständig anwesend sein. Der Betreiber der Versammlungsstätte muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten. Die Betreiberin oder der Betreiber der Versammlungsstätte ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Die Personen nach A haben allgemein folgende Aufgaben / Tätigkeiten:

- Einhalten der Brandschutzbestimmungen der Teile A und B während des Betriebes, bei baulichen Änderungen und bei Nutzungsänderungen,
- Festlegen und Überwachen von Brandschutzeinrichtungen, Flächen für die Feuerwehr (nach DIN 14090) und Rettungswege ist regelmäßig durchzuführen.
- Überwachen des Rauchverbots,
- Zusammenarbeit mit der Feuerwehr.

Die entsprechenden aufgabenbezogenen Handlungsanweisungen sind in der Anlage enthalten und den entsprechenden Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben auszuhändigen.

1.1 Aufgaben der Gebäudeverwaltung (VG Alzey-Land)

- Zusammenarbeit mit Feuerwehr und dem Bauordnungsamt.
- Aushändigen der Brandschutzordnung an den jeweiligen Veranstaltungsleiter
- Fortschreiben der Brandschutzordnung
- Aktualisieren der Flucht- und Rettungswegpläne, Feuerwehrpläne und Brandschutzordnung
- Aktualisieren der ausgehängten Alarmpläne
- Beschäftigte (auch von Fremdfirmen) im Brandschutz informieren
- Genehmigung und Überwachung von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z. B. feuergefährliche Arbeiten) nach Ausstellung eines dafür geeigneten Erlaubnisscheines (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten mit Festlegung von zu treffenden Schutzmaßnahmen, siehe Anlage).

1.2 Aufgaben der standortleitenden Person (Veranstaltungsleiter)

- Zusammenarbeit mit der Feuerwehr, dem arbeitssicherheitstechnischen Dienst und den Räumungshelfern
- Anbringen von Hinweis-, Sicherheits- und Verbotsschildern.
- Überwachen auf Einhaltung der Brandschutzordnung
- Überwachen des Rauchverbots
- Überwachen von Brandschutzeinrichtungen, Flächen für die Feuerwehr, Rettungswege
- Melden von nicht ordnungsgemäß funktionierenden oder verstellten Brandschutzeinrichtungen
- Der Betreiber oder die von ihm beauftragte Person sorgt dafür, dass die Brandschutzordnung allen Mitarbeiter*innen/ Helfer*innen gegeben und eingehalten wird. Sie ist dafür verantwortlich, dass alle Beschäftigten in allen Fragen des Brandschutzes (Brandschutzordnung) fachkundig unterwiesen werden.
- Der Betreiber oder die von ihm beauftragte Person sorgt dafür, dass die maximale Besucherzahl von 1200 Personen bei bestuhlten Veranstaltungen und von 1500 Personen bei unbestuhlten Veranstaltungen nicht überschritten wird (muss ggf. jemanden für die Einlass- und Zutrittskontrolle einsetzen, Reglementierung der Besucher durch Eintrittskartenkontrolle oder Zählweise möglich).

1.3 Aufgaben der Räumungshelfer

Da im Gebäude von einer gewissen Anzahl an ortsunkundigen Personen und u.U. einer geringen Anzahl von motorisch / sensorisch eingeschränkten Personen auszugehen ist, wird empfohlen, zwei Räumungshelfer zu benennen und zu schulen.

Wird dieser Empfehlung bei der Veranstaltung nicht nachgekommen, fallen alle Aufgaben der Räumungshelfer in den Tätigkeitsbereich des Veranstaltungsleiters.

Die Räumungshelfer sind vor der jeweiligen Veranstaltung namentlich zu benennen.

Die Räumungshelfer müssen über den gesamten Zeitraum der Veranstaltung anwesend sein. Die Räumungshelfer sollten in die Funktion und Bedienung der Feuerlöscher eingewiesen sein.

Den Räumungshelfern werden vom Veranstalter folgende brandschutzrelevante Aufgaben übertragen:

- Unterstützung der motorisch / sensorisch eingeschränkten Personen bei der Rettung
- Nutzbarkeit der Flucht- und Rettungswege sicherstellen
- Streifengänge in regelmäßigen Abständen durch die Petersberghalle

- Überprüfung auf Freihaltung der Zufahrten (Feuerwehruzufahrten)
- bei Notfällen Hilfe leisten
- bei Bedarf die Räumung des Gebäudes einleiten
- Lenkung der Personen zu den Sammelstellen im Gefahrenfall, Brandfall
- Alarmierung der Hilfskräfte (Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst) über Telefon
- Einweisung der Hilfskräfte (Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst) bei einem Gefahrenfall, Brandfall
- Brandbekämpfung mit Handfeuerlöschern bei einem Entstehungsbrand

Alle Mängel zur Brandverhütung sind umgehend schriftlich oder telefonisch an den Betreiber weiterzuleiten.

Rauchverbot und ein Verbot des Umgangs mit offenem Feuer besteht grundsätzlich in der gesamten Petersberghalle in Gau-Odernheim, außer in den dafür ausgewiesenen Bereichen außerhalb der Halle.

C. Meldung und Alarmierungsablauf

Auslösung des Alarms

Bei Auslösung der Brandmeldeanlage durch einen nichtautomatischen oder automatischen Brandmelder in der Petersberghalle erfolgt ein automatischer Fernalarm an die Feuerwehr sowie eine interne Alarmierung innerhalb der Petersberghalle. Den Anweisungen des Veranstaltungsleiters und der Räumungshelfer ist zu folgen.

Verhalten im Brandfall

Bei einem Räumungsalarm müssen sich die Beschäftigten / anwesenden Personen entsprechend der Regelungen der Brandschutzordnung Teil B verhalten. Bei der Räumung des Gebäudes unterstützen die Räumungshelfer den Ablauf im Rahmen ihrer Tätigkeiten. Außerdem können situativ weitere Funktionsstellen im Alarmfall, je nach Schadensausmaß, benötigt werden. Dies kann z.B. die Abschaltung von verschiedenen Infrastrukturen sein.

Bestimmte Personen (z.B. Betreiber, etc.) sind zu unterrichten.

Verantwortung zur Aufhebung des Alarms und zur Wiederaufnahme des Normalbetriebs festlegen.

ALARMPLAN

Alarmierung im Brandfall

	Name	Telefon
Feuerwehr	-	0 - 112
(nur über Rettungsleitzentrale)		
Betreiber: Verbandsgemeinde Alzey-Land	Vertreten durch den Bürgermeister Herr Steffen Unger	06731 – 4090 [REDACTED]
Hausmeister	Manuel Höhn	0171-3546649
Wichtige Rufnummern		
Intern		
Verbandsgemeinde Alzey-Land	Zentrale	06731 - 4090
Extern		
Polizei		0 - 110
Rettungsdienst		0 - 112
Giftnotruf	Giftinformationszentrum	06131-19240
Technisches Hilfswerk	Alzey	0174-3388030
Gaswerk (Störungsdienst)	EWR Worms	0800 - 1848800
Wasserwerk (Störungsdienst)	WVR Bodenheim	06135 - 6500
Elektrizitätswerk (Störungsdienst)	EWR Worms	0800 - 1848800
	-	

Räumungsalarm

Hausalarmierung: (z.B. Sirene): **flächendeckende Brandmeldeanlage – DIN Ton Brandalarm nach DIN 33404**

Ansonsten durch lautes Zurufen und gegenseitige Information
Anordnung zur Räumung nur durch den Betreiber, den Veranstaltungsleiter,
Räumungshelfer oder Feuerwehr.

Die Anweisungen der jeweiligen Personen sind zu beachten!

D. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Nach der Alarmauslösung sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- **Sofortige UNTERBRECHUNG des Betriebs.**
- **Räumung** (auch in Teilbereichen) durchführen und überprüfen,
- Betreuung von betriebsfremden, ortsunkundigen, behinderten oder verletzten Personen,
- besondere technische Einrichtungen (wie z. B. Ersatzstromversorgung usw.) sind in Betrieb zu nehmen,
- besondere technische Einrichtungen (wie z. B. Versorgungsleitungen, elektrische Anlagen) sind außer Betrieb zu setzen oder in einen sicheren Betriebszustand zu bringen (spannungslos machen),
- Hinweise an die Feuerwehr auf besondere Gefahrenschwerpunkte (z.B. besondere maschinelle Einrichtungen, usw.) zum Schutz der Einsatzkräfte,
- wenn die Möglichkeit besteht, bergen von festgelegten Sachwerten.

E. Löschmaßnahmen

Löschversuche durch Selbsthilfekräfte nur bei kleineren Entstehungsbränden vornehmen. Der **Personenschutz steht dabei im Vordergrund**. Löschversuche, wenn möglich, nur von mehreren Personen gleichzeitig vornehmen.

F. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Damit bei einem Brand- oder Gefahrenfall die Feuerwehr ungehindert Rettungs- und/oder Löscharbeiten durchführen kann, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Räumung der Brand- bzw. Gefahrenstelle und der näheren Umgebung (Selbstschutz achten, Personen vom Gefahrenbereich fernhalten),
- Freihalten / freimachen der Flächen für die Feuerwehr und der Löschwasserentnahmestellen von Fahrzeugen, Behinderungen und Schaulustigen,
- Aufstellen von Lotsen zur Einweisung der Rettungskräfte,
- Geeigneten Ansprechpartner für die Feuerwehr bereitstellen,
- Bereithalten von Schlüsseln und wichtigen Informationen (vermisste Personen, besondere Einrichtungen, eingeleitete Maßnahmen usw.) für Rettungskräfte,
- Zugänge / Zufahrten ermöglichen.

G. Nachsorge

Nach Beendigung der Maßnahme durch die Feuerwehr wird von dieser die Brandstelle an den Verantwortlichen übergeben. Hierbei ist in enger Abstimmung festzulegen, welche Besonderheiten beachtet werden müssen.

Die Sicherung der Brandstelle ist nach Freigabe der Feuerwehr durchzuführen. Das Wiederbetreten der Räume ist erst nach Freigabe durch die Feuerwehr bzw. durch den Betreiber oder durch seine Vertreter gestattet.

Der Betreiber oder einen von Ihm Beauftragten hat die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (gegebenenfalls auch in Teilbereichen) zu überwachen.

Gebrauchte Feuerlöschtechnik ist wieder in den Ausgangszustand zu bringen. Dazu sind alle gebrauchten Feuerlöschgeräte (z.B. Feuerlöscher) füllen zu lassen oder neu zu beschaffen.

H. Liste der verantwortlichen Personen

Siehe Alarmplan

Anlagen:

- Inkraftsetzen der Brandschutzordnung
- Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten
- Meldeschein Fremdfirmen
- Brandschutzunterweisung
- Dokumentation Räumungsablauf

Brandschutzordnung Teil C

Petersberghalle Gau-Odernheim

INKRAFTSETZUNG DER BRANDSCHUTZORDNUNG – DOKUMENTATION

Erklärung: Durch seine Unterschrift erklärt der verantwortliche Unternehmer, dass die vorliegende Brandschutzordnung im Sinne einer Betriebsanweisung für sein Unternehmen ab dem Tag der Inkraftsetzung Gültigkeit erlangt.

Der verantwortliche Unternehmer erklärt weiterhin, dass die in dieser Brandschutzordnung festgelegten Ziele zum Brandschutz zukünftig durch seine Mitarbeiter zum Schutz von Personen und Sachwerten in seinem Unternehmen umzusetzen sind.

Ein Verstoß gegen diese Regelungen kann arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

**Datum der
Inkraftsetzung:**

01.04.2023

Dokument:

**Brandschutzordnung Teil A, B + C
Stand: 08.03.2023**

Unternehmen:

**Petersberghalle
Mühlstraße 32, 55239 Gau-Odernheim**

**Verantwortlicher
Unternehmer:**

**Steffen Unger (Bürgermeister)
Verbandsgemeinde Alzey-Land**

Ort, Datum:

Gau-Odernheim, 01.04.2023

Unterschrift:


Unterschrift verantwortliche Person

Die vorgenannte Brandschutzordnung ist zum o.g. Datum mit allen zugehörigen Regelungen und Konsequenzen offiziell in Kraft gesetzt.

Stand: 08.03.2023

Index:

Formblättersteller:

Brandschutzordnung Teil C

Petersberghalle Gau-Odernheim

ERLAUBNISSCHEIN FÜR SCHWEIß-, FEUER- UND HEIßARBEITEN

Ausführende Firma:				Mitarbeiter	
Namen des Mitarbeiters:					
Gültigkeit der Erlaubnis:	von:		bis:		
Arbeitsort/Bereichszuordnung:					
Arbeitsauftrag:					
Art der Arbeit:	Schweißen Löten		Schneiden Trennschleifen	Brandschutzbeauftragter	
Sicherheitsvorkehrungen:	Entfernen sämtlicher brennbarer Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen, im Umkreis von Meter. Abdecken der gefährdeten brennbaren Gegenstände Abdichten der Öffnungen, Fugen, Ritzen und sonstigen Durchlässe mit nichtbrennbaren Stoffen. Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen Beseitigen der Explosionsgefahr in Behältern / Rohrleitungen. Bereitstellen einer Brandsicherheitswache mit geeignetem Löschgerät. Sonstige:				
Brandwache:	Die ausführende Firma stellt während und nach Ende der Arbeiten einen Mitarbeiter mit geeignetem Löschgerät als Brandwache ab. Während der Arbeit: Name..... Nach der Beendigung der Arbeit: Name.....Dauer.....Std.				
Alarmierung im Brandfalle	Feuerwehr über Telefon 112				
Bereitzuhaltende Löschgeräte:					
Hinweise:	Der Erlaubnisschein ist jederzeit widerrufbar und muss in zweifacher Ausführung ausgefüllt und vom Brandschutzbeauftragten und vom ausführenden Mitarbeiter mindestens drei Monate archiviert werden.				
Datum	Unterschrift des Brandschutzbeauftragten	Unterschrift des Ausführenden			

Brandschutzordnung Teil C

Petersberghalle Gau-Odernheim

MELDESCHHEIN FÜR FREMDFIRMEN

Angaben zur Fremdfirma	
Datum / Ankunftszeit:	
Firmenbezeichnung / Anschrift:	
Name des verantwortlichen Mitarbeiters:	
Angaben zu den geplanten Arbeiten	
Ort der Fremdarbeiten:	
Art der Fremdarbeiten:	
geplante Dauer der Fremdarbeiten:	
Zuständiger Ansprechpartner:	
Spezielle Auflagen:	
Bestätigung Hiermit bestätigt der Unterzeichner, dass Ihm die Sicherheitsanweisung für Fremdfirmen ausgehändigt worden ist und dass die in diesem Meldeblatt festgelegten Auflagen zum Brandschutz bei der Durchführung der Arbeiten eingehalten werden.	
_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift (Fremdfirmen Mitarbeiter)
Ende der Arbeiten:	

Brandschutzunterweisung

Datum: _____

Ort: _____

Referenten:

Thema	Name, Vorname	Funktion	Unterschrift
↻			
↻			
↻			

Teilnehmer:

Name, Vorname	Firma / Abteilung	Unterschrift
↻		
↻		
↻		
↻		
↻		
↻		
↻		
↻		
↻		
↻		
↻		

Dokumentation Räumungsablauf

Datum: _____

Zeitpunkt der Alarmierung: _____

Angaben zum Brandereignis:

➤ Brandort:

➤ Brandursache:

➤ Verletzte Personen:

Räumungsablauf:

Räumungsbereich Name des Räumungshelfers	Zeitpunkt der Räumungsmeldung	Besondere Vorkommnisse
➤ Bereich		
➤ Bereich		
➤ Bereich		
➤ Bereich		
➤ Bereich		
➤ Bereich		
➤ Bereich		
➤ Bereich		
➤ Bereich		
➤ Bereich		
➤ Bereich		
➤ Bereich		
➤ Bereich		
➤ Bereich		
➤ Bereich		